

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Wolf Umweltdienste GmbH in 63654 Büdingen für Kanal- und Rohrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch künftige, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner (im Folgenden auch Auftraggeber) und der Wolf Umweltdienste GmbH (im Folgenden auch Auftragnehmer) (zusammen im Folgenden auch die Parteien) im Bereich der Kanal- und Rohrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

2. Entgegenstehende oder von unseren abweichenden Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und ausschließlich deren Geltung schriftlich zugestimmt. Auch wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers sind und Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen, gelten unsere Geschäftsbedingungen.

3. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer im Sinne des § 310 BGB handelt, gelten die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auch für künftige Geschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

4. Die jeweils getroffenen Vereinbarungen sind von Auftraggeber und Auftragnehmer vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit der beantragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zu verwenden und zu speichern. Die Vorschriften der DSGVO bleiben unberührt. Weiterhin berechtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gültigen Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 2 Vertragsabschluss / Nachunternehmer

1. In Folge der telefonischen Anfrage in Bezug auf den möglichen Leistungsumfang, der hieraus resultierenden Kosten sowie in Folge daraus entstehender Beauftragung stellen unsere Mitarbeiter vor Ort a) den Umfang der Arbeiten, b) den Ausgangspunkt der Arbeiten, c) den Arbeitsgeräte- und Maschineneinsatz sowie d) die sonstige Art und Weise der Durchführung der Arbeiten fest. Diesbezüglich erstellt der Mitarbeiter einen Arbeitsnachweis, welcher unbedingt vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist. Die Entscheidung über die in a) – d) genannten Punkte obliegt allein dem Auftraggeber. Deckt sich die finale Entscheidung des Auftraggebers nicht mit den Empfehlungen a) – d) unseres Mitarbeiters, so hat der Auftraggeber alle möglicherweise dadurch entstehenden Mängel oder auch mögliche entstehende Schäden, welche sich aus der vom Auftraggeber gewünschten Abweichung der Punkte a) – d) ergeben, zu verantworten.

2. Ferner entstehen Aufträge mittels schriftlichen Angebotes durch den Auftragnehmer und der Annahme desselben durch den Auftraggeber. Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 4 Wochen an das Angebot gebunden.

3. Sämtliche durch den Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung der Arbeiten erstellten Unterlagen wie beispielweise die Dokumentation von TV-Befahrungen oder Prüfprotokolle bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen Dritten ohne dessen Zustimmung nicht überlassen werden, sofern es nicht anders vereinbart wurde.

4. Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen alle im Auftrag aufgeführten, vereinbarten Dienstleistungen. Der Auftragnehmer behält sich dennoch vor und ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 3 Gegenstand des Vertrages / Auftragsgegenstand

1. Auftragsgegenstand und Leistungsumfang sind, je nach Art der vereinbarten Dienstleistung zwischen den Vertragsparteien:

1.1) entgeltliche Dienstleistungen im Bereich Kanal- und Rohrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Ortungen, Öl- und Fettabscheider-Entsorgung sowie deren Wartung etc.

1.2) entgeltliche Entsorgungsdienstleistungen, je nach Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien umfassen diese:

- a) die entgeltliche Übernahme,
- b) die entgeltliche Verladung,
- c) die entgeltliche Behältergestaltung,
- d) der entgeltliche Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage vom vereinbarten Standort sowie die entgeltliche Anfahrs- und Rüstaufwendung,
- e) die entgeltliche ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung/Beseitigung der im Vertrag festgelegten Abfälle.

(1) Der Auftragnehmer handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Insbesondere prüft er die Beschaffenheit und Menge der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvertrag dem Auftraggeber Prüfungsrechte einräumt, bleiben diese unberührt.

(2) Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungsleistung (z.B. Verproben, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftragnehmers.

(3) Der Leistungsumfang beinhaltet nicht jene Leistungen, die vom Auftragnehmer aufgrund einer zukünftigen gesetzlichen Änderung zusätzlich zu erbringen sind (z. B. zusätzliche Nachweise, Analysen) Den zusätzlichen Mehraufwand trägt der Auftraggeber.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

(5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftragnehmer die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen.

§ 4 Auskünfte und Terminvereinbarungen

1. Zu Auskünften und Empfehlungen im Bezug auf die Arbeiten, die dem vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand entsprechen, sind unsere ausführenden Mitarbeiter zwar befugt, wohingegen bei darüberhinausgehenden Empfehlungen und bei auftretenden Fragen, beispielweise im Zusammenhang mit Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung zukünftiger Störungen, der Auftraggeber angehalten ist, sich für derartige Anliegen an die technische Leitung unseres Unternehmens zu wenden.

2. Aus organisatorischen Gründen, können verbindliche Ausführungstermine ausschließlich mit unserer Disposition am Standort in Büdingen vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Wolf Umweltdienste GmbH in 63654 Büdingen für Kanal- und Rohreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.

2. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Durchführung des vereinbarten Auftrages erforderlichen Informationen – unaufgefordert – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für vorhandene Pläne des Leitungssystems, welche dem Auftragnehmer zur Kenntnis zu bringen sind. Im Hinblick auf besondere Arbeitsschwernisse oder aber Arbeitserleichterungen, die dem Auftraggeber bekannt sind oder bekannt sein müssen, dies gilt beispielsweise für frühere gescheiterte Arbeiten zur Lösung des aktuellen Problems an der Anlage, die Existenz einer Hebeanlage, bekannte Schäden/von den Planunterlagen abweichende Änderungen am oder im Leitungssystem, den Einsatz chemischer Reinigungsmittel, steckengebliebene Materialien/Gegenstände, Rohreinbringung unterschiedlichster Stoffe oder das Vorhandensein nicht direkt sichtbarer Kontrollöffnungen, hat der Auftraggeber noch vor Aufnahme der vereinbarten Arbeiten durch unsere Mitarbeiter, diesen mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle in der Anlage enthaltenen gefährlichen Stoffe – noch vor der Ausführung unserer Arbeiten - durch unsere Mitarbeiter schriftlich zu erfassen. Gefährliche Stoffe, einschließlich Gase, sind solche, die für unsere Mitarbeiter in irgendeiner Art und Weise schädlich sein können oder Explosionsgefahr darstellen. Im Falle einer zu erwartenden besonderen Gefahr für unsere Mitarbeiter, hat der Auftraggeber einen für uns unentgeltlichen Sicherheitsbeauftragten zu stellen. Bei Unterlassung der vorgenannten Handlungspflichten, befreit der Auftraggeber den Auftragnehmer von jedweder Haftung für Schäden anlässlich der Durchführung der Arbeiten, die sowohl aus der Gefährlichkeit der Stoffe als auch aus deren besonderen Gefahr resultieren. Dies gilt nicht für Schäden, die durch unsere Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden.

4. Im Interesse von Arbeitererfolg, Unfall- und Schadenverhütung ist der Auftraggeber für die Dauer der Arbeiten verpflichtet, unseren Mitarbeitern vor Ort auch den Zugang zu den notwendigen Teilbereichen der Anlage, wie beispielsweise allen Entwässerungsgegenständen in verschiedenen Räumen und Etagen, zu verschaffen. Er hat zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer der Arbeiten die Anlage nicht genutzt wird.

5. Bedarf die Aufstellung der Fahrzeuge einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese der Auftraggeber, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Beanstandungen durch den Auftraggeber, sind unverzüglich nach Arbeitsausführung dem Auftragnehmer mitzuteilen und gegebenenfalls zu dokumentieren.

8. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend. Leerfahrten sind kostenpflichtig.

Im Bereich der Entsorgung gilt zusätzlich Folgendes:

9. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu entsorgenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des

Auftragnehmers voraus. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben an die Befüllung der Erfassungssysteme nebst Befüllungsvorschriften des Auftragnehmers (zulässiges Höchstgewicht, zulässige Befüllhöhe = maximal bis zum Behälterrand; bei Behältern mit Deckeln so, dass diese noch schließen, etc.) sowie für die abfuhrbereite Aufstellung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, deren Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweicht, zu verweigern und entweder an den Auftraggeber zurückzuführen oder einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Etwaige dadurch verursachte Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber jedoch nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

10. Falsch- und Überfüllungen sind zu unterlassen.

10.1 Falschbefüllungen liegen vor, wenn der Anteil an nicht vereinbarten Fremdstoffen 5 % des Gesamtvolumens und/oder 5 % des Gesamtgewichts der zur Entsorgung überlassenen Abfälle überschreitet oder die nicht vereinbarten Fremdstoffe, wenn diese weniger als 5% des Gesamtvolumens und/oder 5% des Gesamtgewichts ausmachen, zu einer erheblichen Verschlechterung der vertraglich vereinbarten Abfälle führen (insbesondere bei organischen, glashaltigen und/oder feuchten Fremdstoffen). Falschbefüllungen liegen auch vor, wenn andere Vorgaben an die Beschaffenheit der zu überlassenden Abfälle, z.B. aus der verantwortlichen Erklärung und/oder der Deklarationsanalyse gemäß NachwV, nicht eingehalten werden. Die Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist generell unzulässig.

10.2 Überfüllungen liegen vor, wenn das Erfassungssystem nicht mehr bestimmungsgemäß geschlossen und/oder aufgrund des Gewichts transportiert und/oder zum Transport aufgenommen werden kann.

Falsch- und/oder Überfüllungen berechtigen den Auftragnehmer dazu:

- a) die Leistung zu verweigern,
- b) Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder der vereinbarten Befüllmenge abweichen, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils gelten-den Preisliste des Auftragnehmers oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Entsorgungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z. B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen,

11. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehen Formbelege zu führen. Sofern er dieser Verpflichtung - auch mittels eines Beauftragten - zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

12. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers.

13. Der Auftraggeber hat für die Erfassungssysteme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt und eine verkehrssichere Aufstellung ermöglicht. Der Auftraggeber übernimmt gegenüber dem Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass der Erbringung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Wolf Umweltdienste GmbH in 63654 Büdingen für Kanal- und Rohrrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

vertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer, insbesondere dem Aufstellen der Erfassungssysteme, keine Rechte Dritter entgegenstehen. Im Falle entgegenstehender Rechte Dritter stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

14. Der Auftraggeber ist auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.

15. Bedarf die Aufstellung der Erfassungssysteme einer Sondererlaubnis oder ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Gemeinde oder Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten und in eigenem Namen vor der Aufstellung des betreffenden Erfassungssystems zu beschaffen und dem Auftragnehmer auf Verlangen nachzuweisen. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums (beispielsweise Gehwegen etc.) bei der Aufstellung, Befüllung oder Abfuhr des Erfassungssystems ist der Auftraggeber – unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Beschädigung – dazu verpflichtet, die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde sowie den Auftragnehmer darüber zu unterrichten.

16. Der Leistungsort ist so zu organisieren, dass die Abholung bzw. Dienstleistung durch den Auftragnehmer ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann. Falls dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen können, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Schäden oder sonstige Veränderungen an Gegenständen des Auftragnehmers sind diesem unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17. Die Erfassungssysteme sind durch den Auftraggeber gegen unbefugte Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern. Weiterhin hat er die Erfassungssysteme pfleglich zu behandeln und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Übergabe und Rückgabe der gestellten Erfassungssysteme ein Übergabeprotokoll über den Zustand der Erfassungssysteme zu fertigen. Die Protokolle werden dem Auftraggeber nach Erstellung zur Unterzeichnung und/oder zur Anbringung eigener Anmerkungen vorgelegt. Die Protokolle bilden die Grundlage für die Feststellung einer etwaigen Verschlechterung der Erfassungssysteme.

18 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Erfassungssysteme selbsttätig oder durch Dritte umzusetzen/umsetzen zu lassen oder Dritten, die nicht ausdrücklich durch den Auftragnehmer hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung der Erfassungssysteme ist nicht zulässig.

§ 6 Abfallrechtliche Verantwortung

1. Mit der tatsächlichen Übernahme der zu entsorgenden Abfälle, gehen die zur Verwertung/Beseitigung bestimmten Abfälle in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ausgeschlossen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen.

2. Der Auftraggeber ist für die korrekte Deklaration des Abfalls verantwortlich. Er hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Unabhängig etwaiger öffentlich-rechtlicher Pflichten ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Auftraggebers hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der Materialien zu überzeugen.

3. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des KrWG, des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Anordnungen sowie alle sonstigen bindenden rechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7 Arbeitserfolg

1. Liegen bei Anlagen zum Zeitpunkt der erstmaligen Arbeitsaufnahme verdeckte oder unvorhersehbare Erfolgshindernisse, wie beispielsweise Rohrbrüche, fehlerhafte oder falsche Anschlüsse vor, übernimmt der Auftragnehmer hinsichtlich zunächst vorgeschlagener und angebotener Maßnahmen und der damit zu erzielende Leistungserfolg, keinerlei Gewähr.

2. Sollten die vom Auftragnehmer gewählten Maßnahmen nicht zum gewünschten Leistungserfolg führen, so ist dieser berechtigt, weiterführende Maßnahmen und Arbeitsmittel einzusetzen, wengleich diese Maßnahmen mit einer entsprechenden Kostenanhebung einhergehen. Ungeachtet dessen, bleibt die zunächst erfolglose Maßnahme vergütungspflichtig.

3. Der Auftragnehmer kann, hinsichtlich nicht erkennbarer äußerer und technischer Gegebenheiten im Rahmen der TV-Kanal-Inspektion und Ortung und dadurch mögliche entstehende Messfehler, keine Gewähr übernehmen.

§ 8 Vergütung und Vergütungsanpassung

1. Vergütung:

1.1 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

1.2. Die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen werden sofort berechnet, Abweichungen sind zu vereinbaren. Rechnungen können dem Auftraggeber per Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

1.3. Alle vereinbarten Preise gelten in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung ist bei Zahlungsart Rechnung der durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellte Betrag sofort und ohne Abzüge nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.4. Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers ermittelten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen.

1.5. Entsprechend einer jeweiligen Vereinbarung zu Quartals-, Halbjahres- oder Jahresgrundgebühren, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung vorschüssig im 1. Monat des Abrechnungszeitraumes zu berechnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Wolf Umweltdienste GmbH in 63654 Büdingen für Kanal- und Rohrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

2. Vergütungsanpassung:

2.1 Erhöhen sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den neuen Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 4 Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt der Auftraggeber den fristgerechten Widerspruch, gilt die Preisanpassung ab dem im Preisanpassungsschreiben genannten Termin als vereinbart.

2.2 Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Dem Anpassungsverlangen kann der Auftraggeber binnen 6 Wochen nach Zugang widersprechen.

2.3 Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann der Auftragnehmer vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

2.4 Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchschreibens, mit einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen. Für den bis dahin verbleibenden Leistungszeitraum ist die Preisanpassung in Höhe des zustimmungsfreien Preisänderungsbetrages bindend. Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem Auftraggeber nach erfolgter Kündigung durch den Auftragnehmer nicht zu.

2.5 In Unabhängigkeit der vorgenannten Anpassungsregelungen ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge gesetzlicher Änderungen oder kommunaler oder privater Gebührenänderungen, die Preise um den von ihm aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen. Ein Vertragsrücktritt des Auftraggebers ist für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 9 Verzug und Rücktritt

1. Bei Leistungsverzug des Auftraggebers, in besonderer Weise gilt das für die Mitwirkungspflicht oder Zahlung, ist der Auftragnehmer im Anschluss an eine verstrichene Nachfrist (7 Kalendertage) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz aufgrund der Nichterfüllung zu verlangen.

2. Verlangt der Auftragnehmer aufgrund der Nichterfüllung Schadensersatz, kann er 15% des vereinbarten Entgelts als pauschale oder den Wert des tatsächlichen Schadens als Entschädigung verlangen. Die pauschale Entschädigung kann nicht oder nicht in voller Höhe verlangt werden, wenn der Auftraggeber in der Lage ist, nachzuweisen, dass entweder kein Schaden entstanden oder aber die Schadenshöhe deutlich geringer als die vorstehende Pauschale ist.

3. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen p. a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank und bei Unternehmen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

4. Im Hinblick auf Verbraucher tritt Verzug ein, wenn nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung innerhalb von 30 Tagen die Rechnung nicht gezahlt wird.

5. Ab der 1. Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt Mahngebühren zu berechnen. Für die 1. Mahnung werden 5,00 Euro Mahngebühr erhoben. Für die 2. Mahnung werden zusätzlich 20,00 Euro erhoben.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Parteien haften unbeschränkt:

- für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch eine Partei, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen;
- bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; sowie
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Partei den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

2. Im Übrigen haften die Parteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn in dem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Ein derartiges Vertragsverhältnis ist erstmalig nach Ablauf von 2 Jahren, beginnend ab dem vertraglich vereinbarten Leistungsbeginn, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an. Die Kündigung hat – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich zu erfolgen; die elektronische Form reicht nicht aus.

2. Im Übrigen endet ein jeder Vertrag mit Erfüllung und Abrechnung der Lieferung oder der Leistung durch den Auftragnehmer.

3. Jeder Vertragspartei steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls die andere Vertragspartei die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten, trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung zum wiederholten Male verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Ist der Auftragnehmer aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, auf deren Eintritt und Dauer er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, zur Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend außerstande, ruhen die diesbezüglichen Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung. Treten solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges ein, gelten die vorgenannten Bestimmungen gleichermaßen. Solche Ereignisse sind insbesondere Arbeitskämpfe wie z. B. Streik und Aussperrung, erhebliche Transportstörungen wie z. B. Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Epidemien,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Wolf Umweltdienste GmbH in 63654 Büdingen für Kanal- und Rohrreinigung, Kanalsanierung, Kanal-TV-Untersuchung, Abscheiderservice, Entsorgungs- und Containerdienstleistungen

Pandemien oder Naturgewalten sowie dem Auftragnehmer nicht zurechenbare hoheitliche Maßnahmen.

2. Für Schäden, die darauf beruhen, dass sie aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, auf deren Eintritt und Dauer der Auftragnehmer keinen Einfluss hat oder deren Abwendung der Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann und er deshalb seine Leistungen nicht erbringen kann, haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Dauern die durch höhere Gewalt verursachten Umstände oder aufgrund von Ereignissen, auf deren Eintritt und Dauer er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung dem Auftragnehmer wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an, so sind die Vertragsparteien dazu berechtigt, den Vertrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften außerordentlich zu kündigen.

§ 13 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

1. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages entsprechende Sicherheitsleistung (volle Zahlung, Teilzahlungen) zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung und deren Nichtbeachtung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten.

2. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucher-Schlichtungsstelle erfolgt nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, tritt die gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung.